

*Zeitung*

Beitschrift  
für  
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsverfugung  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

C. C. Pfingst

in Berlin.



*Berliner*

Das Gesetz auf die Waffe,  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22½ Sgr.  
Monatlich ..... 7½ Sgr.  
m. Porto resp. Bringerlohn.

S u f f e r a t e

pro Seite 1½ Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Goldenberg & Comp. (Brandis' Verlag),  
Sparwaldstraße No. 1.

Berlin, Dienstag den 13. October.

Berlin, den 12. October. 1857.

S t a d t s c h u r r g e r i c h t.

Sitzung vom 12. October.

Der Arbeitsbursche Albert Jachen, aus Neu-Ruppin, 18 Jahre alt, bereits 2. Mal wegen Diebstahls bestraft, arbeitete im Frühjahr d. J. beim Gastwirth Heden in der Krausenstraße. Er benützte den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Heden und seines Dienstmädchens, der Schützin Robert, dazu, um der Legzern deren Ersparnisse im Betrage von 20 Thalern zu 3 verschwendeten Malen und nachdem er ihre Commode mit einem Nachschlüssel geöffnet, zu entwenden. Zu Pfingsten d. J. reiste er, in der gegen Heden ausgesprochenen Absicht, einen Diebstahl in Neu-Ruppin zu verüben, dorthin und entwendete dem Tuchtheatermeister Hövel, in dessen Wohnung er nach Zerrüttung einer Fensterscheibe eingestiegen war, aus einem in einem Kleidersekretär hängenden Leibrock zwei Doppelschlüttichs vor. Im heutigen Audienztermin war er dieser Diebstähle im Wesentlichen geständig und wurde deshalb, da die Geschworenen das Vorhandensein widernder Umstände verneinten, vom Gerichtshof zu 7 Jahren Zuchthaus und 7 Jahren Polizeiaufsicht verurtheilt.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 10. October.

Ein eigenhümlicher Fall von wissenschaftlich falscher Denunciation, in Verbindung mit dem Vergehen der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigentums, war der Gegenstand einer heute verhandelten Anklage gegen den Tuchtheatermeister Eduard Julius Franz Lindner, eigentlich durch die Circositü der Chatsachen, wie durch das Resultat — indem hier ausnahmsweise das Wissen des Angeklagten von der Unwahrheit seiner Denunciation gar keinem Zweifel unterlegen konnte. Gewöhnlich sind bekanntlich die Anklagen wegen wissenschaftlich falscher Denunciation erfolglos, indem auch da, wo man subjectiv überzeugt sein kann, daß eine falsche Beschuldigung wider besseres Wissen aus Bosheit erhoben worden ist, nicht leicht der Beweis des besseren Wissens geführt werden kann und fast immer die Möglichkeit stehen bleibt, daß der Angeklagte an die Wahrheit der Beschuldigung glaubte, so daß sich in der Regel die auf falsche Denunciation gerichtete Anklage in eine Anklage wegen Verleumdung verwandelt.

Der Tuchtheatermeister Lindner ist Mieter einer in der Rosstraße belegenen Wohnung, zu welcher auch ein ihm ausschließlich zur Benutzung überlassenes Zindach gehört, auf dem er Lüche zum Trocknen auslegt. Auf diesem Zindach tummelten sich öfters die noch sehr jungen Stiefländer des Lindner springend und tanzend und sich mit Kinderspielen divertitend herum, was dem in demselben Hause wohnenden Steinbrückelerbauer Michels Anlaß zur Beschwerde gab, indem seiner Behauptung nach, durch das Herumpringen der Kinder auf dem Dache die Decke einer darunter belegenen, zu seiner Wohnung gehörigen und an verschiedene Personen vermieteten Schlafkammer beschädigt wurde und namentlich Risse bekam. Er hatte sich darüber schon mehrfach gegenüber dem

Lindner beklagt und ihn ersucht, seine Kinder von dem Herumpringen auf dem Dache abzuhalten, aber ohne Erfolg. Am 5. April d. J. in der Mittagsstunde begab er sich auf das Dach, wo die Kinder sich wieder in der angegebenen Weise ergötzen und machte dem Lindner darüber, wie er behauptet, in gemäßigten und keine Beleidigung enthaltenden Ausdrücken Vorwürfe. Nach einem kurzen Wortwechsel folgten Schlägereien, bei denen nach dem Ergebnis der Untersuchung Lindner der Angreifer war und die beiden Personen nur vertheidigungswise versuchten. Lindner drängte den Michels vom Zindach zurück und versuchte ihn die zum Dache hinaufzuhende Leiter hinunterzumachen, schlug ihn und den auf sein Hülfegeschrei hinzugekommenen, bei ihm wohnenden Handlungsdienner Jordan dabei mit der Faust mehrfach ins Gesicht und zerkrümpte darauf, nachdem beide das Dach verlassen hatten und er ihnen gefolgt war, eine zu der Wohnung des Michels gehörige Fensterscheibe, indem er mit großer Kraft einen Faustschlag gegen dieselbe führte und dabei nicht bloß die Hand, sondern auch den Arm bis über den Ellbogen hinaus durch das Loch hindurchstieckte. In Folge dieses Schläges gegen die Scheibe resp. des Zurückziehens der Hand u. des Armes hatte er an der Hand und am Arm bis zum Oberarm hinauf mehrere Schnittwunden davongetragen, welche stark bluteten. Mit dem Rufe: "Mörder, ich werde Euch schon fassen," zog er sich darauf in seine Wohnung zurück. Wegen dieser Verlezung suchte er die ärztliche Hilfe des Stadtwundarztes Kellermann nach und verlangte von ihm zugleich ein Attest, indem er ihm sagte, die Wunden seien durch ein Messer verursacht, welches bei einem Streite mit zwei Hausgenossen Einer derselben gegen ihn gezogen hätte und er wolle eine Denunciation gegen die Urheber dieser Verlegerungen beim Gericht einreichen. Kellermann stellte ihm ein Attest aus, worin er das Vorhandensein der Querlegungen mit näherer Bezeichnung der Beschaffenheit derselben beschreibt und hinzufügt, daß dieselben nach Angabe des Lindner von einer Schlägerei, wobei ein Messer gegen ihn gebraucht wäre, herrührten und dies wohl möglich sei. Unter Übereichung dieses Attests demittierte er am 16. April gegen Michels und Jordan bei der Staatsanwaltschaft wegen Misshandlung und Körperverletzung und wiederholte diese Denunciation am 30. April. Noch bevor diese Denunciation bei der Behörde angebracht wurde, hatte er dem Kellermann gesagt, daß, wie er gehört, die Personen, gegen welche er demittieren wolle, die Absicht hätten, sich mit der falschen Aussrede zu vertheidigen, die Wunden seien durch die Glässchen einer Fensterscheibe entstanden, die er im Verlaufe der Schlägerei zufällig durch Anslokken zerstört. Kellermann, dem schon bei Ausstellung des Attestes der von Lindner angegebene Ursprung der Wunden nur möglich, aber nicht wahrscheinlich erschien, erklärte ihm nun sofort: daß die Beschaffenheit der Wunden allerdings dasselbe und nicht für den Ursprung durch Messerschläge spreche, und hat demgemäß auch sein Attest bei seiner gerichtlichen Vernehmung abgeändert. Hierauf ist von der Staatsanwaltschaft angenommen, daß Lindner wissenschaftlich bei ihr die falsche Anzeige mit dem Antrag auf Bestrafung der Schuldigen gemacht, daß er von Jordan und Michels geschlagen und mit einem Messer verunreinigt worden, und demgemäß die in Rede stehende Anklage

nebst den Zeugen wegen Beschädigung fremden Eigentums durch vorsätzliche Zerstörung einer fremden Fensterscheibe erhoben werden.

Der Angeklagte bestritt im heutigen Audienztermine beide Vergehen. Er behauptete, daß er von Michels auf dem Dache mit beschimpfenden Reden insultirt, dann von ihm und dem hinzugekommenen Jordan geprügelt, namentlich auch ins Gesicht geschlagen worden, wobei er ein "blaues Auge" davongetragen und schließlich Einer von Beiden mit einem Messer ihm die an der Hand und dem Arm vorgefundene Wunden beigebracht habe. Die Scheibe wollte er zufällig eingeschlagen und schon, bevor dies geschehen, an der Hand und am Arm geblutet haben.

Die Zeugen Michaelis und Jordan stellten dies eidlich in Abrede und bekundeten den oben berichteten Vergang, sie fügten hinzu, daß der Angeklagte, der bei dem Vorfall in Hemdärmeln gewesen, erst nach der Zerstörung der Fensterscheibe geblutet, die schon deshalb einem zufälligen Aufstoßen nicht aufgeschrieben werden könne, weil das betreffende Fenster so hoch sei, daß zum Beschlagen einer Scheibe deselben die Erhebung des Arms erforderlich sei, es seien auch die mit Blut besetzten Scherben der Fensterscheibe noch aufbewahrt worden. Ihre Aussagen wurden durch Zeugen, die aus dem Nachbarhause den Vorfall ganz oder teilweise angesehen hatten, bestätigt, überdies sind Michaelis und Jordan unbescholtene Personen, und der Angeklagte ist nach ihrem und anderer Personen Zeugnis ein zankfüchtiger, jähzorniger Mann, der schon öfters mit seinen Hausgenossen conflicte gehabt.

Der Stadtwundarzt Kellermann befandte, daß er überzeugt sei, daß die Wunden nur durch Glässchen entstanden sein könnten und zwar theils beim Einschlagen der Fensterscheibe, theils beim Zurückziehen der Hand und des Armes, und führte zugleich den Angeklagten sehr verdächtigendem Umstand an, daß derselbe, als er ihm gesagt, er halte dessen erste Angabe über den Ursprung der Wunden für unwahr, darüber sehr ungehalten gewesen. Er fügte hinzu, daß der Angeklagte ein höchst jähzorniger Mensch sei, von dem man fürchten müsse, Brügel zu bekommen, wenn man nicht thue, was er wolle, und dem er dieseshalb nur unter polizeilichem Beistande ärztliche Hilfe leisten würde.

Der Staatsanwalt erachtete den Angeklagten für überführt und beantragte in Gemäßheit der §§. 133 und 281 für beide Vergehen eine monatliche Gefängnisstrafe und in Kleinfest auf die Bosheit, die der Angeklagte durch die falsche Denunciation bewiesen, auch Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. (§. 133 lautet:

"Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche eremanden wider besseres Wissen der Verlehung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder Verleugnung des Amtspflichten beschuldigt wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

So lange ein in Folge der gewachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnis über die falsche Anschuldigung keine gehalten werden.")

Der Gerichtshof erklarte auf 4 Monaten Gefängnis,

## Vierte Deputation.

Sitzung vom 10. October.

1. In der Nacht vom 20. zum 21. Juli d. J. wanderte der Galanteriewaarenarbeiter Ferdinand Hermann Jansen schwer beladen in Folge eines mit zu reichlichen Libationen gefüllten blauen Montags durch die Große Friedrichstraße in der Absicht, sich nach seiner in der Oranienburgerstraße belegenen Wohnung zu begeben und dort in Morphens Armen von Streppazendes Tages auszuruhen. Obwohl mit den Straßen Berlin hinlänglich bekannt, und im nächsten Zu-stande durchaus nicht der Gefahr ausgesetzt, sich darin zu verirren, schlug er doch in Folge besagten blauen Montags eine falsche Richtung ein und geriet so in die Straße, welche man "Unter den Linden" nennt. Trotz der Eigenthümlichkeit dieser Straße verwechselte er sie doch mit der Oranienburgerstraße, und vor dem Hause Nr. 77 angelangt, glaubte er vor seiner Wohnung zu stehen, zog den Hausschlüssel heraus und versuchte damit das Schloß der Eingangspforte aufzuschließen, was natürlich nicht ausführbar war. Der Portier Jäkel wurde durch das Geräusch im Schlosse erweckt und öffnete in einem läblichen Dienstreiter, für welchen ihm die Lücke des Schicksals leider eine ganz unverdiente Art der Anerkennung zugeschlagen hatte, die Thür, um zu sehen, wer die mit dem Schlusse stößt abmühende Person sei, und wenn es ein Dieb wäre, ihn zu verschrecken. Er sah einen ihm ganz unbekannten Menschen vor sich und empfing plötzlich, noch bevor er die Frage, ob er im Hause wohne, vollendet hatte, einige Stockschläge über den Kopf und Körper, die ihm um so empfindlicher sein mußten, als er im Hunde aus dem Bett gesprungen war. Er sank einen Augenblick verblüfft zu Boden, raffte sich aber auf und veranlaßte die Verhaftung seines Angreifers. Er ist in Folge der exzitirten Verleugnung mehrere Tage krank gewesen und hat zur Heilung der durch die Stockschläge verursachten Beulen kalte Umschläge machen müssen. Der Ergriffene war der oben genannte Galanteriewaarenarbeiter, der für diese sehr ungallante Arbeit der Misshandlung und leichten Körperverleugnung angeklagt ist. Er erhob im heutigen Audienztermin den Einwand, der sinnlosen Betrunkenheit, die schon durch die Verwechslung der "Linden" mit der Oranienburgerstraße genügend erwiesen werde, und fügte hinzu, daß er sich nur ganz dunkel des Vorfalls erinnere und den Portier nur aus Bestürzung und Schreck geschlagen, indem er denselben, wie er plötzlich im Nachtheimde vor ihm getreten, — für ein Gespenst gehalten!!! Da mehrere Zeugen bestanden, daß der Angeklagte, wenn er auch in sehr hohem Grade betrunken war, doch noch einiges Bewußtsein gehabt hatte, nahm der Gerichtshof an, daß derselbe auf Straflosigkeit nicht Anspruch machen könne, statuirte aber mildende Umstände und verurtheilte ihn zu einer Geldbuße von 10 Thlr., event. 4 Tagen Gefängnis.

2. Die unverhältn. Mathilde Bleißner, 22 Jahre alt, hatte den Knaben Theodor Becker, Sohn der Witwe Becker, in Pflege genommen und gab denselben am 10. Juni d. J. der Mutter zurück. Als die letztere das damals 14 Monate alte Kind näher untersuchte, entdeckte sie auf dem Rücken und auf dem Gesäß Spuren der brutalsten Mißhandlungen, namentlich blaue und braune Striemen. Diese Mißhandlungen sind nach dem Gutachten des Sanitätsrathes Dr. Hammer unzweifelhaft mit einem hartten Instrument, wahrscheinlich einem Stocke, ausgeübt worden. Dauernde nachteilige Folgen für die Gesundheit des Kindes haben sie nicht gehabt und sind deshalb im Sinne des Gesetzes nur als eine leichte Körperverleugnung anzusehen. Die Mathilde Bleißner ist dieses Vergehens angeklagt. Sie räumte ein, daß Kind, weil es stets sehr unartig gewesen, häufig gezögert zu haben, wollte dies aber nur mit der Hand gehabt haben. Hiernach und auf Grund der Aussage der Mutter des Kindes und des ärztlichen Gutachtens erachtete der Gerichtshof die Angeklagte für überführt und verurtheilte sie zu 7 Tagen Gefängnis.

## Kreisgericht.

Das Kreisgericht verhandelte am 8. Oct. eine Anklage wegen vorsätzlicher Brandstiftung. Die Leser werden sich erinnern, daß am 24. Juni d. J. gegen Mittag auf dem Artillerie-Schießplatz bei Ziegel das Haidekraut in Brand geriet, welches, nachdem es ungefähr 70 Morgen des Schießplatzes verheert, sich auch der nahe gelegenen R. Egeler Forst mittheilte, indem hier 80 Morgen Waldungen niedergebrannten. Nur mit Mühe gelang es bei der damals herrschenden Dürre des Feuers, welches wahrscheinlich durch rücklose Hand angelegt war, Hute zu werden. Als der That verdächtigt wurde der im April 1841 geborene, also zur Zeit der That über 16 Jahr alte Arbeitsbursche Johann Emanuel Müller aus Friedrichsfelde eingezogen und angeklagt, das Haidekraut auf dem Artillerie-Schießplatz, welches vermöge sei-

der Lage und Beschaffenheit geeignet war, das Feuer der Egeler Forst mitzubringen, vorsätzlich in Brand gestellt zu haben. Die Anklage hielt es für erwiesen, daß der Angeklidigte, schon am Tage vorher die Absicht kundgegeben, das Gras anzustechen, damit die von ihm zu sammelnden Kugeln auf dem Schießplatz leichter zu finden seien. Er soll nur mit Mühe davon abgehalten und ihm eine Schachtel mit Streichhölzern entrißt worden sein. Die That selbst soll er im Weisein mehrerer Knaben dadurch verübt haben, daß er ein Schwefelholz angezündet, es in das Gras geworfen, und als er gesehen, daß dasselbe Feuer gesangen, noch mehrere dazu geworfen hat und dann, ohne mit den übrigen Knaben den Versuch zum Löschchen zu machen, davonlaufen ist. Der bereits festgestellte wegen Bettelns und einmal wegen Diebstahls bestraft. Kurzhe benahm sich mit großer Schläue und Verschmittheit vor Gericht, wiewohl er auf mehrfachen Lügen erklappi wurde. Er gestand nur zu, daß das Feuer durch das Wegwerfen eines brennenden Streichholzes, mit dem er sich eine Zigarette angezündet, ohne seine Absicht entstanden und um sich geprässen, nachdem sein Versuch zum Löschchen fruchtlos geblieben. Die vorsätzliche Brandstiftung wurde jedoch durch die Beweisaufnahme so bewiesen, daß die Geschworenen, die in dieser Beziehung ihnen gestellten Fragen beantworteten, allein nicht für erwiesen annahmen, daß der Angeklagte bei der That gewußt, das Feuer sei geeignet, sich der Forst mitzuhellen. Es erfolgte demgemäß die Verurtheilung des Angeklagten nur wegen groben Unfugs zu 6 Wochen Gefängnis. — Die Verhandlung dieses Gerichtshofes vom 9. Oct., eine Anklage wegen Kindermordes, hatte um so weniger ein weiteres Interesse, als die Angeklagte, sowohl in der Voruntersuchung, als auch in der Audienz im Wesentlichen ein Geständniß abgelegt hatte.

## Sitzung vom 12. October.

### Ein Todesurtheil.

Präsident: Kammergerichtsrath Stachow.

Staatsanwalt: Staatsanwalt Adler.

Berthebiger: Referendarius Böhmer.

Den Gegenstand der heutigen Verhandlung bildete die schon mehrfach in dieser Zeitung besprochene Ermordung der verheir. Fuhrmann Marie Großkopf, geborenen Dittmar.

Unter der Anklage, die Tötung dieser Frau mit Überlegung verübt zu haben, wird der Dienstknabe Carl Gust. Emil Wildt, erst 22 Jahre alt, vorgeführt. Der Angeklagte ist von mittlerer Größe, von gesunden, aber keineswegs besonders robustem Aussehen, sein Gesicht ist regelmäßig und wohlgebildet und hat durchaus nicht einen Ausdruck, welcher das Verbrechen ahnen läßt, dessen er angeklagt ist. Er ist mit einer blauen Bluse bekleidet.

Er ist bereits mehrfach bestraft, 1853 wegen eines einfachen Diebstahls nebst Unterschlupf mit einer kleinen Strafe, 1854 wegen schweren Diebstahls mit 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, welche Strafe er im Zellengefängnis zu Moabit am 25. Novbr. 1856 verbüßt hatte; außerdem wegen Betruges mit 5 Monaten Gefängnis und einer Geldbuße von 150 Thlr.

Er ist der Sohn eines bereits verstorbene Wertschäfers. Schon in früher Jugend zeigte er große Neigung zum Dieben und Betrügen. Seiner Mutter steht er als 7jähriger Knabe 50 Thlr. und verschiedene Gegenstände, wurde aber dafür nicht zur Untersuchung gezogen, weil seine Mutter keinen Strafantrag gegen ihn formiren wollte. Acht Jahre alt wurde er in die Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder vor dem Hallischen Thore aufgenommen, aus welcher er 3 Mal entlaufen ist und zuletzt wegen eines Betruges entlassen wurde. In seinem 14ten Jahre starb seine Mutter.

Nach Verbüßung der 2½ jährigen Zuchthausstrafe hielt er sich kurze Zeit bei seinem Stiefvater auf und suchte von da aus Dienst. Er erlangte einen solchen im December d. J. bei dem Fuhrmann Großkopf, kleine Hamburgerstraße Nr. 18, durch Vermittelung eines bei seinem Stiefvater wohnenden Mannes, der bei Großkopf öfter als Arbeiter Dienstleistete. Großkopf, dem er seine Bestrafung mitgetheilt hatte, nahm ihn gegen Kosten und Schaffstelle in Dienst und verpflichtete sich, ihn bei guter Führung mindestens 1 Jahr zu behalten. Beim Antritt des Dienstes erklärte ihm Wildt, es sei sein festster Vorabsicht, sich zu bessern und sich durch gute Führung ein gutes Dienstestest zu verschaffen, damit er auch in der Folge ohne Schwierigkeit ein Unterkommen finden könnte und nicht durch Not zu neuen Verbrechen verleitet würde. Er hat den Großkopf und dessen Chefrau, über seine bisherigen Bestrafungen gegen Fuhrmann Schweigen zu beobachten, damit ihm nicht durch das Bekanntwerden derselben die Zukunft Schwierigkeiten hinsichtlich seines Fortkommen's entstünden. Von beiden wurde ihm dies versprochen, aber die Frau Großkopf hielt dies Versprechen nicht.

Am 2. April d. J. zog der Maschinenbauer Pol-

land mit seiner Ehefrau in das dem Großkopf gehörige Haus als Mieter. Bald darauf fragte Holland den Wildt, mit dem er in dem zu dem Hause gehörigen Garten zusammentraf, wie lange er in Moabit geblieben und mit was für Arbeiten er dort beschäftigt worden. Wildt war sehr bestürzt darüber, daß Holland von dieser Strafe Kenntniß hatte und nachdem er die erwähnten Fragen der Wahrheit gemäß beantwortet, fragte er ihn, von wen er seine Bestrafung erfahren und hörte dann, daß die verheirathete Großkopf ihm darüber Mittheilung gemacht.

Auch die verheirathete Sonne, die ebenfalls in dem Großkopf'schen Hause wohnte, sprach mit Wildt einmal von seiner letzten Bestrafung, fragte ihn, wie lange er noch Polizeiaufsicht habe, und teilte ihm ebenfalls mit, daß sie aus dem Mund der Großkopf seine Bestrafung erfahren. Uebrigens hat sie, wie Wildt heute selbst zugab, diese Fragen an ihn nicht in der Absicht, ihn zu kränken, gerichtet, sondern augenscheinlich aus aufrichtiger Neugierde.

Auch die Frau Großkopf selbst hat dem Wildt, wie er behauptet, mehrfach seine Bestrafungen vorgehalten und zwar in einer Weise, durch die er sich getränt fühlt. Im Allgemeinen ist sie jedoch, wie ihr Ehemann, mit seinen Dienstleistungen und seinem Verhalten zufrieden gewesen, er zeigte sich arbeitsam, willig, treu, freundlich und artig und war auch bei den Haushoffnungen wegen seines anständigen Benehmens wohlgehalten.

Dessenungeachtet mußte er von den Haushoffnungen mancherlei verlebende Reden hinsichtlich seiner Bestrafung hören, durch die er mehr und mehr gegen die Großkopf erbittert wurde, indem er dieselben als eine Folge ihrer Plaudereien ansah. Am 13. Juli hatte sich diese seine Stimmung in einem Gespräch mit der Frau Holland in den Worten Lust gemacht: "ich werde jetzt von allen Seiten gejagt, ich werde die Frau Großkopf und ihn verhauen, einen Tod kann man doch nur sterben!" worauf die Frau Holland erwiderte: "so schlimm wirds doch nicht werden, den Kopf wird es doch nicht kosten!"

Am 14. Juli Morgens 4 Uhr führten die Großkopf'schen Eheleute mit Wildt nach einem Ackerstück auf dem Gefundenbrunnen, welches Großkopf zur Anpflanzung von Kartoffeln und Gemüse gepachtet hatte. Wildt sollte an diesem Tage mit der Frau Großkopf die Feldarbeit besorgen, wie dies schon öfter geschehen war. Der Ehemann feherte, nachdem er beide dort hingebracht, nach der Stadt zurück.

Nachdem Wildt und die Frau Großkopf bis 12 Uhr gearbeitet, verzehrten sie in einer an dem Acker befindlichen Bretterbude, wo auch bereits das zweite Frühstück eingenommen war, das in einem Korb mitgebrachte Mittagessen. Hier nach legte sich die Großkopf auf eine Bank in der Bude schlafen und schloß auch fest ein; Wildt legte sich vor der Thür der Bude auf die Erde, schlief ein, aber erwachte nach kurzer Zeit, und es zeigte nun der schon vor dem Mittagessen in ihm entstandene Gedanke, die Großkopf zu tödten, in wenigen Augenblicken zum festen Entschluß.

Während die Frau Großkopf noch schlief, ergriff er, ohne aufzustehen und sich nur auf den Knieen aufzurichten, das mitgebrachte, neben dem Korb liegende Messer, dessen er sich zum Mittagessen bedient hatte (sie hatte sich dabei eines Klappmessers, das ebenfalls neben dem Korb lag, bedient), und nachdem er sie einen Augenblick angesehen und nach dem Rehskopf gezielt, in der Meinung, daß ein durchgefrorener Messerstiel am schnellsten ihrem Leben ein Ende machen würde, stieß er das Messer ihr unter dem rechten Ohr, 1½ Zoll von dem Rehskopf, ziemlich tief in den Hals. Sie erwachte sofort, erkannte, daß sie am Halse verwundet war und sah, wie er, nachdem er das Messer aus ihrem Halse herausgezogen, davon lief. Sie lief, um Hilfe schreiend und stark blutend, aus der Bude heraus und gelangte nach dem 150 Schritt von derselben entfernten Kuhstallgrundstück, wo sie Aufnahme fand und der herbeigerufene Dr. Höfer an der ¾ Zoll langen Wunde eine Naht machte. Da ihr Zustand von Stunde zu Stunde gefährlicher wurde, indem ein großes Blutgefäß verletzt war, wurde sie um 4 Nachmittags in die Charité geschafft. Am 15. Juli wurde dort ein vergeblicher Unterbindungsversuch gemacht und am 17. Juli starb die Frau Großkopf durch Verblutung.

Durch die Gutachten des Gefängnisarztes Dr. Höpfler und des gerichtlichen Wundarztes Dr. Koffon ist festgestellt, daß der Tod der Großkopf unverhältnismäßig eine Folge der ihr am Halse zugefügten Verletzung und der dadurch entstandenen Verblutung ist, und daß diese Verletzung sehr wohl durch ein Messer, wie das vorgefundene, hervorgebracht sein konnte. Die Frau Großkopf war bei ihrem Tode 24 Jahre alt.

Wildt war gleich nach der That in der Richtung nach Schönholz gelangen, hatte in der Nähe des Fuhrmann Stolle'schen Grundstück das zur That benutzte Messer weggeworfen, das später selbst gefunden. Er gehten muss gedungen Widersta wo er, i ihr Mörder gebracht stand er Manne lichen Be als völ gib der S geführten Laufe der Wahrheit dacht ang lops ein woran be desselben genossen seiner Frei seits sogar Schlafver der diesen lopf ihm macht, na mächtigen Z er aber ni verborg hat gung wide gedanke un Wuthanfall entstanden. Im h dent den N offenen B mildere Ba hier möglich. Diese sieben End als schuldig das Motiv scheintlich di Er gesto gem Bögen seinen Aus hin zu ergä tem zweiten Korb gelegt mittelst derse aber hie von gegangen; d Mittageffeten hervorgebrachte und daß er eigentlich ob dem Strick u werden könne eine gespielt schläfern wi einen Hände enden habe idert habe; sst er dann, sonstige Aus gie eine Mess in die Schla In dem der Angeli im Mordw Schweißhund. Zu Stollach dem Poliz die Groß mit dem Strid. Die Groß oruntersuchun unter Bestrafun ist dem Hause stimmt ausge Der Staa teil hier ein. Der Berch antogte die, eingesetzten d Widersp z nicht als ei

Großkopf gesetzte Holzklause geöffnet. Großkopf war aber, indem er seine Verfolger nicht hinter sich sah und auch schon vor Erstürzung nicht mehr laufen konnte, umgekehrt und hatte sich von ihnen ergreifen lassen.

Er gestand ihnen sogleich sein Verbrechen ein, zu dessen Ausführung er von dem Chemnitz dem Großkopf gebunden zu sein behauptete, und ließ sich ohne Widerstand nach dem städtischen Gefängnis führen, von wo er, nachdem er noch von der Frau Großkopf als ihr Mörder recognosiert war, nach dem Polizeibureau gebracht wurde. Bei seiner polizeilichen Vernehmung gestand er die That sogleich ein, indem er wiederholte, vom Manne dazu gebungen zu sein. Bei seiner gerichtlichen Vernehmung hat er dagegen diese Anschuldigung als völlig unbegründet widerrufen und als Motiv der That lediglich Nachsucht, wegen der oben angeführten Nachrede der Frau über ihn, angegeben. Im Laufe der Voruntersuchung entstanden Zweifel an der Wahrheit dieses Motives; indem namentlich der Verdacht angeregt wurde, daß zwischen W. und dem Großkopf ein ehebrecherisches Verhältnis existirt habe, woran bei der häufig sehr freundlichen Behandlung desselben seitens des Großkopf selbst mehrere Haushaltsfrauen glaubten, zumal da zwischen Großkopf und seiner Frau häufig Bankette stattfanden, die seinerseits sogar in Thätlichkeit ausarteten. Erst bei der Schlussernehmung hat W. gegenüber dem Inquirenten, der diesen Punkt sehr urgierte, ausgesagt, daß die Großkopf ihm allerdings mehrfach unzüchtige Anträge gemacht, namentlich auch am Tage der That in der erwähnten Breiterbude in der schamlosen Weise, daß er aber nie darauf eingegangen sei. In dem Schlussbericht hat er auch die früher eingeräumte Überlegung widerrufen und behauptet, daß der Tötungsgedanke unmittelbar vor der That in einem plötzlichen Wuthanfall, den er nicht zu bewältigen vermochte, entstanden.

Im heutigen Audienztermin ermahnte der Präsident den Angeklagten zunächst nachdrücklich zu einem offenen Bekenntnis, als dem einzigen Mittel, eine mildere Beurtheilung seitens der Menschen, soweit sie hier möglich, und Gnade bei Gott zu erlangen.

Diese Anrede schien auf den Angeklagten einen tiefen Eindruck zu machen. Er bekannte sich sofort als schuldig und ließ sich über alle Thatumstände wie das Motiv seiner That ohne Rückhalt und augenscheinlich durchweg der Wahrheit gemäß aus.

Er gestand auch namentlich, wenngleich nach einem Zögern, die Überlegung unumwunden ein. Aus seinen Ausschaffungen ist unser obiger Bericht noch dahin zu ergänzen, daß am Tage der That zuerst nach dem zweiten in der Bude genossenen Frühstück bei dem Anblick einer zwölf Fuß langen, zufällig in den Korb gelegten Leine der Gedanke in ihm aufgetaucht, mittels derselben die Großkopf zu erwürgen, daß er aber hiervon abgestanden und wieder an die Arbeit gegangen; daß etwa eine halbe Stunde vor dem Mittagessen die Absicht der Tötung wiederum in ihm hervortrete und zum festen Entschluß geworden sei und daß er nur über die Art der Ausführung, namentlich ob er die Frau mit einem Messer oder mit dem Strick umbringen solle, nicht mit sich habe einig werden können; daß er nach dem Mittagessen mit der eine gespielt, als die Frau Großkopf noch nicht einschlafen war, und ihr gesagt, als sie die Leine in ihren Händen gesehen und ihn gefragt, was das zu bedeuten habe: „die ist für uns beide“, worauf sie erwidert habe: „davon möge er sich eine Andere suchen“, als er dann, als er aus kurzem Schlaf erwacht, die vorliegende Ausführung mittels des Messers beschlossen, als eine Messer ergriffen und zielend den Stich gegen die Schlafende geführt.

In dem städtischen Gefängnis hatte die Großkopf, der Angeklagte in ihrem Beisein von ihrem Manne im Mord aufgefordert zu sein behauptet, hatte „ihm Schweinhund“ genannt.

Zu Stolle und Geride hatte er auf dem Wege nach dem Polizeibureau gesagt: „wenn ich gewußt hätte, daß die Großkopf davonlaufen würde, hätte ich sie mit dem Strick erwürgt.“

Die Großkopf behauptete er heute, wie in der Voruntersuchung, hatte ihn vielfach mit Verhaftungen, Bestrafungen, „Zivilität“ und wie er glaube, ihm aus dem Hause entfernen wollen, obwohl sie dies nicht stimmt angesprochen.

Der Staatsanwalt beantragte, daß der Gerichts-

rat ohne Rücksicht der Geschworenen das Urteil falle, weil hier ein qualifiziertes Geständniß vorliege.

Der Gerichtshof saß in dem Widerspruch der heutigen Ausschaffungen des Angeklagten mit seinen letzten Angaben in der Voruntersuchung keinen Grund, an seiner Berechnungsfähigkeit lege wie zur Zeit der That zu zweifeln, und indem er sich mit Berufung auf das Gesetz allein für competent erachtete, über die Frage, ob das Geständniß eines Angekl. qualifiziert sei oder nicht, zureichend, erklärte er, daß es um so mehr als ein solches anzusehn zu müssen, als der Angeklagte augenscheinlich von aufrichtiger Neue über sein Verbrechen durchdrungen sei.

Es wurde demgemäß die Ausschließung der Geschworenen beschlossen.

Der Staatsanwalt beantragte in Gemäßheit des S. 175:

„Wer vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen tödet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft. — Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, wenn der Mord an einem lebhaften Verwandten der aufsteigenden Linie oder an einer Ehegattin begangen wird“

Der Gerichtshof erkannte auf diese Strafe nach kurzer Beratung.

Bei dem Antrage des Staatsanwalts und der Bekämpfung des Urtheils meinte der Angeklagte heftig und er zeigte sich überhaupt während der ganzen Verhandlung als ein reumüthiger und voll Ergebung die verdiente Strafe dahinnahmender Verbrecher.

## Polizei- und Tages-Chronik.

### Berichtigung.

Die in Nummer 118 der „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 8. d. M. Seite 474 gegebene Nachricht, daß ein Agent Haase aus der Strafanstalt in Spandau in das Zellengefängnis bei Moabit überstellt worden sei und dort eine Stellung als Quasi-Aufseher erhalten habe, ist ganzlich falsch, da weder Haase hierher translocirt worden ist, noch im Zellengefängnis Straflinge jemals zu Quasi-Aufsehern verwendet werden.

Neue R. Strafanstalt Moabit bei Berlin, 10. Oct. 1857.

### Der Director Schüff.

Seltens des Stadtgerichts ist nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. October d. J. über das Vermögen des Leihamtsdirectors Hermann Buck der gemeine Concours eingeleitet worden. Es ist dies das Pallissement, welches seit etwa 8 Tagen die Börse in Schrecken setzt, weil es allein diese in Schaden bringt, da der Schuldner nicht amtliche Gelder ungegriffen hat -- wie vielfach behauptet wurde -- und aus dem sehr einfachen Grunde auch nicht angreifen konnte, weil nur der Rendant und nicht der Goblen der Leihamts zu den dort gebrauchten Geldern den Zugang hat. Der Schuldner hat übrigens in richtiger Erkenntniß seiner Lage schon vor Einleitung des Concurses seinen Abschied aus dem Staatsdienste genommen, er war auch nach kurzer Zeit aus Berlin verschwunden, ohne daß seine Gläubiger seinen Aufenthalt wußten, da ihn aber in keiner Weise eine criminelle Verantwortlichkeit treffen kann -- seine Schulden sind nur aus verunglückten Börsen-Speculationen entstanden, und ein prächtiger Banquerout ist, da der Schuldner nicht Handelsmann ist, daher nicht vorhanden -- so soll Herr Buck sich bereits wieder in Berlin eingefunden haben, um ein Arrangement mit seinen Gläubigern zu treffen. Vielleicht wird die Ansicht ausgesprochen, daß dies Arrangement nicht in weiter Ferne sein soll. Die Schuldensumme soll die enorme Höhe von 600,000 Thlr. erreichen.

Das Kammergericht hat in Übereinstimmung mit dem Stadtgericht angenommen, daß die Bestimmung der bekannten Mietshausverträge, nach welcher die Aufnahme von Thambergarniken ohne schriftliche Genehmigung des Vermiethers zur Emission berechtige, als aufgehoben zu erachten sei, wenn der Vermietherr stillschweigend das Vermiethen meublierter Stuben Seltens des Vermiethers gebüdet habe und daß, wenn er auf Grund unerlaubten Vermiethens in einem solchen Falle auf Emission mit günstigem Erfolg klagen wolle, die von dem Vermietherr nicht beachtete Aufforderung, das Vermiethen aufzugeben, der Klage vorhergegangen sein müsse.

Das Jahr 1857 ist für die Materialwarenhändler bisher kein günstiges gewesen, denn es sind selten vorher so viel Kaufleute dieses Genres, in so kurzer Zeit gefallen, als im Laufe dieses Jahres. Wer mit Ausfersamkeit die amtlichen Bekanntmachungen der in diesem Jahre ausgedrohenen Kaufmännischen Concurs verfolgt hat, wird mit uns darin übereinstimmen, daß der größte Theil derselben sich auf die sogenannten Materialistischen bezieht, während anderseits jeder ältere Vermietherr bestimmt erinnern wird, daß vor etwa 10 Jahren noch das Materialgeschäft stets ein sehr einträgliches Kaufmännisches Geschäft war und sehr häufig in wenigen Jahren die Besitzer an vermögenden Leuten machte. Fortschritt macht nach dem Grunde dieser eigenthümlichen Entwicklung, so wird vor allem die Vertheuerung aller Lebensmittel und namentlich derjenigen des täglichen Bedarfs, welche vor allem in den Materialwarengeschäffen vorhanden seien, müssen. Als Hauptursache hinzugefügt werden müssen: Ungünstige Conjunctionen aller Art tragen zwar anserdem auch viel zu schlechten Gewinn der Materialisten bei, oder doch allem wird man die Überzeugung mit der soviel jüngeren Kaufleute sich selbstständig machen, bevor sie die eindringliche Erfahrung und die notwendigen Mittel zur Erfüllung

eines eigenen Geschäfts sich verschaffen haben, und die Anforderungen, welche die täglich sich mehrende Concurrenz an diese Geschäfte stellt, als erhebliches Motiv der vielen Pallissements anerkennen müssen. Und namentlich wird ein Kaufmann, der in einer stillen Gegend — und dazu wird jeder Erfahrene namentlich die von reichen Personen bewohnten neuen Straßen rechnen — sich niederglässt, wenn dort gar schon ein oder zwei gleichartige Geschäfte bestehen, oder nicht, zureichend, erklärt er, daß es mehr als ein solches ansehen zu müssen, als der Angeklagte augenscheinlich von aufrichtiger Neue über sein Verbrechen durchdrungen sei.

Es wurde demgemäß die Ausschließung der Geschworenen beschlossen.

Der Staatsanwalt beantragte in Gemäßheit des

S. 175:

„Wer vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen tödet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft. — Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, wenn der Mord an einem lebhaften Verwandten der aufsteigenden Linie oder an einer Ehegattin begangen wird“

Die vergrößerten Anzahl der Gesindevermehrungscomptoir treiben die sogenannten Miethäuser auch immer ihr ungeeignetes und für die Dienstboten nicht sehr förderliches Wesen. Wie wir hören, gleicht es in Berlin sogar Frauen, welche die außer Dienst befindlichen Mädchen bei sich aufnehmen und ihnen für jeden Tag, den sie bei ihnen zubringen, so viel G. I. abnehmen, daß die Mädchen in kurzer Zeit ihre Ersparnisse zugesetzt haben und dann genötigt sind, ihre Sachen als Pfand bei den Frauen zu lassen und erwerbs wie mittellos in die Welt hinauszugehen, um dort wo möglich trotz aller Anstrengungen schlecht zu werden. Deutlich selten scheinen diese Frauen erstmals dem Willen zu haben, den Mädchen einen ehrenhaften Dienst zu verschaffen, ihr Zweck scheint vielmehr fast immer ein unehrerlich und eigenmäßiger zu sein. — Unter solchen Umständen scheint es an der Zeit, wiederholt auf die Mädchenherberge aufmerksam zu machen, welche schon so günstige Resultate bei den kleinen Mädchen erzielt hat und mit einer Umsicht und Fürsorge geleitet wird, daß sie wahrlich der Unterstützung reicher und mitleidiger Personen nicht wert ist, als so manches Unternehmen, das sich prahlend in die Welt einstößt und wahres Gute doch nicht leistet. Wir wissen nicht, ob die Vorfahrt der Gesindevermehrungscomptoir nicht vielleicht schon angewiesen sind, dienstlose Mädchen auf diese Herberge ausmerksam zu machen, wenn es aber nicht der Fall sein sollte, so würde eine solche Anordnung gewiß viel dazu beitragen, der Prostitution ihrer Opfer zu entledigen.

Der Gesetzestext gleicht, zieht sich seit Jahren durch alle Zeitungen die Geschichte von der seltenen Erscheinung, welche in Batavia ihre Heimat hat und von den preußischen Erben nicht gehoben werden kann, weil die holländische Regierung sie nicht herausgeben will. Und doch ist diese Erscheinung nicht der Gesetzestext gleich, welche in das Gesetz des Fabel gehört, sondern sie ist eine wirkliche und wahrhaft vorhandene und wird wirklich und wahrhaft gehoben werden. — Die Erben haben es nämlich endlich durchgesetzt, daß die holländische Regierung sich unter einer Bedingung bereit erklärt hat, die Erbschaft herauszugeben. Diese Bedingung besteht darin, daß einer der Erben, oder auch ein Bevollmächtigter der Erben, drei Jahre hindurch in Batavia sich aufzuhalten soll. Nach Verlauf dieser Zeit wird die Erbschaftssumme gezahlt werden, vom Eintreffen des Erben oder des Bevollmächtigten ab, sollen aber die Zinsen für die Erben fällig sein. Nach langen Mühen Seltens der Erben hat sich nun vor einiger Zeit ein zuverlässiger Mann gefunden, der sich zur Erfüllung dieser Bedingung bereit erklärt hat. Es ist dies ein Arzt, dessen Ankunft in Batavia bereits dadurch hierher gemeldet worden ist, daß die holländische Regierung bereits die Zinsen an die Erben ausgezahlt hat, von denen auf eine hier ansässige Dame allein 10,000 Thlr. gefallen sind. — Wie wenig diese Erbschaft eine Gesetzestext ist, davon haben wir uns durch eigene Anschauung eines Schuldheins über 5000 Thlr. überzeugt, den die Erbin einem Stadtgerichtsbeamten, der sich besonders um Hebung der Erbschaft bemüht hat, ausgestellt hat und der beim Empfang der Erbschaftsquote fällig ist. — Wenn nun nur der Doctor bleibt!!

Am Sonnabend fuhr ein Rollknecht mit seinem Wagen so betrunken durch die Königstraße, daß er mehrmals hintereinander vom Fuhrwerk fel. Er raste sich zwar einige Male wieder auf, endlich aber fiel er vorüber zwischen die Pferde, die in Folge dessen heftig ausschlugen, aber höchstens weise. Die Betrunkenen, solle sie immer Glück haben — ihrem Führer nicht trafen. Sofort sprang einiger Männer hinzu, die Pferde wurden angehalten und gebührt, und der Betrunke zwischen den Pferden hervorholzt. Da man ihm unter solchen Umständen die Rückkehr nach dem Wagen nicht überlassen konnte, so wurde er auf dem Wagenschilde und mit dem Fuhrwerk durch einen anderen Kutscher zum großen Bahnhof während ihrer Beschäftigung höchst unzartere Reparaturen zu sein, das Ergebnis erzielte dabei natürlich in der freudigen Gegend und so großes Aufsehen.

Wor einigen Wochen ward hier die Frau eines jetzt pensionierten Beamten, die sich stets durch ihre gesellige Weise und durch ihre Freigiebigkeit in Erachtung ihrer Freunde und Dienstboten erhoben hatte. Der Chemnitz hatte eine amtliche Stellung, welche ihn viel von dem Hause, ja sogar vielfach von Berlin fern hielt, er hatte daher wenig von den Geschlechten, welche seine Frau veranlaßt, erschienen und wahrschien nach ihrem Ende nicht weitig erstaunt, als ihm zugemutet wurde, 3000 Thlr. in den verschiedenen Posten, welche seine Chefs aufgeborgt hatte, zu bezahlen. Es befanden sich darunter Posten, welche die Frau schon vor 30 Jahren, als sie mit ihrem ersten Mann verheirathet war, geliehen, dem zweiten Mann,

mit in die Ehe gebracht und vor ihm durch finanzielle Talente, welche sie unter günstigeren Umständen gewiß zu einer Börsensäuglin gemacht hätten, diese langen Jahre hindurch zu verborgen gewußt hatte. Zum Trost der Gläubiger können wir übrigens mittheilen, daß der Mann der Gesellschaft entfagt hat, weil keine vorhanden ist und daß er gar nicht daran denkt, einen Pfennig von den Schulden zu bezahlen.

## feuilleton.

### Der Baron von Savenay.

(Fortsetzung.)

Wie durch Zauber verschwand die Traurigkeit der Madame Simon.

Zugleich verschwand auch der Ausdruck des Schreckens von Mariens reizendem Gesicht.

Es schien, als ob ich durch die Ankündigung meiner Abreise Gentlerlasten von den beiden Frauen genommen hätte.

Madame Simon ward wieder so gegen mich, wie sie sonst gewesen war, und sprach jetzt — was sie den ganzen Abend sorgfältig vermieden hatte — wiederholte von Margarethen.

Gegen zehn Uhr zog ich mich auf mein Zimmer zurück.

Madame Simon sagte mir Lebewohl, wie man es einem Reisenden zu sagen pflegt, der nicht wiederkehren soll.

Marie war verschwunden.

In meinem Zimmer angelangt, sah ich nach meiner Uhr.

Es war ein Viertel auf elf.

Ich brauchte nur drei Viertelstunden, um von dem Hause der Madame Simon nach der Wolfschlucht zu gelangen.

Ich mußte also noch zwei Stunden warten, bevor ich mich auf dem Weg mache.

Ich lud meinen Karabiner sorgfältig, dann ging ich ans Fenster, öffnete es, und, indem ich den Himmel betrachtete, erinnerte ich mich jener andern Nacht, wo ich Marien erwartete, als sie zum ersten Male kommen wollte.

Wie verschieden war meine jetzige Lage von der damaligen!

Der Himmel und die Nacht waren pechschwarz, und statt eines jungen, schönen Mädchens, erwartete mich der Tod, der blutige, unerhittliche Tod.

Ich begann zu überlegen.

Meine Gedanken waren ebenso finster, als die Nacht und der Tod.

Ich sah ein, wohin die Rathscläge des Chevaliers mich gebracht hatten.

Es war mir unmöglich, die Augen länger dem Lichte zu verschließen, das in meinem Geiste entstand und ich konnte mir nicht verhehlen, daß der unsinnige Argwohn, wonach ich der Spielball einer Intrigue der Madame Simon sein sollte, jeder Begründung entbehrt.

Aber ich konnte nicht mehr zurück und mußte den bittern Kelch leeren, den ich selbst an meine Lippen geführt hatte.

Mein Entschluß, die Gegend am nächsten Morgen zu verlassen, wenn ich noch lebte, war aufrichtig.

und ich nahm mir sogar vor, die Wohnung der Madame Simon nicht wieder zu betreten.

Ich sah abermals nach meiner Uhr.

Es war Zeit.

Ich nahm meinen Karabiner auf die Schulter, löschte mein Licht aus und schlich leise aus dem Zimmer.

Der Mond ging erst um Mitternacht auf und die Finsternis war so dicht, daß ich mich kaum zu recht finden konnte.

Ich hatte kaum fünfzig Schritte ins Freie getan, als ich hinter mir das Geräusch eines leichten Schrittes zu vernehmen glaubte.

Ich stand still, um zu horchen.

Das Geräusch hörte auf.

Ich dachte, ich hätte mich getäuscht, und setzte meinen Weg fort.

Der leichte Schritt ließ sich abermals hören, und zwar näher und deutlicher.

Ich stand abermals still.

Dann legte sich eine Hand auf meine Schulter und eine bebende Stimme fragte mich:

— Wohin gehen Sie?

## Zwei Schritte.

Masch wandte ich mich um, fuhr Herr von Brach fort.

Marie war an meiner Seite.

— Wohin gehen Sie? wiederholte sie nochmals.

— Wissen Sie es nicht? fragte ich.

— Woher sollte ich es wissen?

— Ich habe der Madame Simon heut Abend meine Abreise angezeigt. Sie selbst waren gegenwärtig und schönen lebhafte Freude darüber zu empfinden.

— Sie reisen also ab?

— Ja.

— Lügner! murmelte das junge Mädchen.

— Marie, was sagen Sie? rief ich.

— Ich sage, rief sie hastig, daß Sie doppelt lügen, denn Sie reisen nicht ab und gehen nicht nach Schloß Brach. Sie gehen zu einem Duell mit Herrn Paul. Nun leugnen Sie, wenn Sie können!

Ich blieb Anfangs starr und stumm, denn mein Erstaunen über Mariens Kenntnis der Dinge, die ich für ein Geheimnis hielt, mußte mich in die größte Verwunderung versetzen.

— Nun, erwiderte ich endlich, ich werde nicht leugnen, es ist wahr, ich gehe mich mit Herrn Duprat schlagen. Woher aber wissen Sie das?

— Ich sah, wie ein Knabe Ihnen einen Brief brachte. Derselbe konnte nur von Herrn Paul sein. Sie verließen alsbald das Haus und ich witterte ein Unglück. Ich habe den ganzen Tag geweint. Als Sie beim Diner Ihre Abreise ankündigten, hoffte ich wieder, denn ich glaubte einen Augenblick, meine finsternen Ahnungen würden sich nicht erfüllen. Endessen bin ich — mißtrauisch, wie ich es geworden bin — wachsam gewesen und Sie sehen, daß ich wohl daran gehan habe. Wo erwarten Sie nun Herr Paul?

— Das ist kein Geheimnis und das meinige, und Sie werden mir erlauben, es zu bewahren.

— Sie werden nicht zu diesem Rendezvous gehen!

— Ich werde nicht hingehen?

— Nein.

— Und wer wird mich davon hindern?

— Ich.

— Sie — Sie, Marie? Und mit welchem Rechte? rief ich.

— Mit dem Rechte einer Frau, die sich wohl daran ergeben kann, nicht mehr geliebt zu werden, die aber nicht will, daß der Vater ihres Kindes stirbt.

Diese Worte schmetterten mich nieder.

— Mein Kind! wiederholte ich.

— Ja, erwiderte Marie, meine Schwäche wird vollständig sein, wie mein Unglück, in einigen Monaten bin ich Mutter.

Ich erwiderte nichts.

— Sie sehen wohl, daß Sie nicht mit Ihrem Leben spielen dürfen, denn Ihr Leben gehört Ihnen nicht mehr.

Statt daß diese Worte die von Marien erwartete Wirkung hervorbringen sollten, erinnerten sie mich daran, daß Paul mich erwartete und daß ich ihn nicht warten lassen wollte.

Das junge Mädchen sah wohl, daß ich raus für ihre Bitte blieb und umschlang mich, um mich zurückzuhalten.

— Ich muß fort, Marie, ich muß, murmelte ich, aber beruhige Dich, ich werde wiederkommen.

Mit diesen Worten versuchte ich, mich ihrer Umklammerung zu entziehen.

— Du wirst nicht gehen, wiederholte sie mit einer an Wahnsinn grenzenden Exaltation, indem sie sich an meine Arme und meine Kleider klammerte. Du wirst nicht gehen. — Du wirst nicht geben!

Ich wandte alle meine Kräfte an, um mich loszureißen, und sobald ich meine Glieder frei fühlte, stürzte ich in die Finsternis hinaus, indem ich mir angeleget sein ließ, eine andere Richtung, als die der Wolfschlucht, einzuschlagen, um das junge Mädchen irre zu führen, wenn sie bei meiner Verfolgung beharren sollte.

Nach wenig Augenblicken verlor sie auch schon meine Spur und ich hörte den Schall ihrer flüchtigen Schritte sich in der Ferne verlieren.

Das arme Kind ging einen falschen Weg.

In dem Augenblicke, als ich an dem Abgrunde anlangte, trat, rot und feurig, der Mond hinter einer Felsspitze hervor und beleuchtete die pittoreske Landschaft.

Die Gestalt des Herrn Paul zeichnete sich alsbald gegen eine beleuchtete Felswand ab.

Der junge Mann stand mit gesenktem Haupt da und hielt seine Hände auf den Lauf seines Karabiners gestützt.

Als er mich kommen hörte, richtete er sich auf und kam mit einigen Schritten entgegen.

— Sie sind pünktlich, mein Herr, sagte er dann mit trübem Lächeln zu mir.

— Ich habe Sie also nicht warten lassen?

— Nein, ich komme auch in diesem Augenblick erst.

— Wenn es Ihnen recht ist, verlieren wir keine Minute. Situationen, wie die unfrigen, beende man gern schnell.

(Fortsetzung folgt.)

Civil  
Dienst

We  
S

Der  
Herr  
Wolf  
Me  
Nr. 63,  
aufgehoben  
vorgebrach  
die er au  
mentlich a  
Geisteszur  
tet gewes  
richtshof  
Exploratio  
Obermedic  
Nachdem d  
Angestellte  
der gedach  
daß er den  
vorgebrach  
tung seiner  
Zitat in  
genesen, un  
dos bishei  
Grund erg  
zu weiseln,  
Abstand; ge  
Termin; für  
Soche; anb  
der Angest  
abgelegte. G

Empfiehlt für den Winter ein reichhaltiges  
Räger der elegantesten Herren- und Damenschuhe,  
so wie acht amerikanische Gummischuhe zu den  
billigsten Preisen, und die für Fußgeldende so  
wohlthuenden Schweizerholzlederstiefel.

Die E  
Geschäftshaus  
Angestellten  
ein qualifizier  
tenen nicht  
anwalt. Will  
derzeit in ih  
führten Sch  
durch das  
Personen di  
jungen und  
Die E  
Geschäftshaus  
Angestellten  
ein qualifizier  
tenen nicht  
anwalt. Will  
derzeit in ih  
führten Sch  
durch das  
Personen di  
jungen und  
Gefangene, E  
showertwegs. 3 neben der Rosdamer  
straße, welche am 1. Jan. 1857 daselbst 14%, I  
bestand und 696 Arbeitern einen Verdienst von  
15,488 Thlr. 22 Gr. gewährt, — die Gefüche im Mo  
heit zum Wohle ihrer Flieglinge möglichst berücksichti  
gen könne, wird freundlich gebeten dieselbe hierzu ge  
neigt zu Stand setzen zu wollen durch Anlauf von  
Lein gehauenen Brennhölz, welches dort in allen  
Sorten, jeglichen billigen Anforderungen entsprechend,  
vorrätig ist, und in beliebiger Quantität, auch am  
schriftliche Bestellung nach jeder Gegend beforderbar  
wird. Preis-Gourde werden stets verabschloßt.

Der S  
bedrohten

## Anzeigen.

**H. Scholem, gen. Brühl,**  
Kleiderhändler,  
**Oranienburgerstr. 85**  
empfiehlt sich zum Aufkaufe  
getragener Kleidungs  
stücke jeder Art, sowie von  
Pfandscheinen gegen  
Zahlung der höchsten Preise.

## Limmer Torf

Besten  
trockenen  
16. und 17. Thlr.  
Auftrag. 1. Thlr. Führlohn 1. Thlr. Abtragen.  
1 Th. 1 Thlr. jede Ltr. m. 7% Stz. Bader 7%.  
im Limmer Torf-Dekots-Comptoir vom  
J. L. Stolzenburg, Oranienburgerstrasse 9.  
Auslageplatz Uebersichtsgasse 1, am Kombinat.  
R. S. Auch sind da mehrere Ladungen für  
Händler abzulassen.

## Die höchsten Preise

für getragene Kleidungsstücke

zahlt **Jacob Berliner,**

Neuen Markt 9.

Bestellungen per Stadtpost.

Für Uhren, Gold u. Silber wird der h. P. gezahlt, in der Uhrenhandlung Mühlendamm Nr. 6.

Um die Kunstfertigkeit immer mehr zu vergrößern, werden nur vorzüglich gearbeitete Kleider zu den billigsten Preisen auch

## auf monatliche Abzahlung

verkauft und zwar: Balletts, Maglans, Tweed, Leibrocke und Frads à 7—18 Thlr., Blintleider, Westen und Schlafröcke à 1½—8 Thlr. Verzug oder auf Bestellung, Nähersatz, Sattelsitz usw. neben Nr. 1 im Thorweg bei Neumann.

Dem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß das Wellenbad am 1. October d. J. geschlossen und mit dem 1. Mai 1858 wieder eröffnet wird. Doch sind die Wannenbäder in geheizten Zellen zu den alten Preisen.

Julius Wöhmann.

## Die Schuh- und Stiefel-Fabrik

von Fr. Große.

Spittelmarkt 11 u. 12

(dicht hinter der Kirche).

Empfiehlt für den Winter ein reichhaltiges  
Räger der elegantesten Herren- und Damenschuhe,  
so wie acht amerikanische Gummischuhe zu den  
billigsten Preisen, und die für Fußgeldende so  
wohlthuenden Schweizerholzlederstiefel.

Herrenhüte werden wieder neu aufgearbeitet bei  
Lehmann, Schuhstraße 76, nahe der Friedrichstraße.

Damit die Rettungs-Ausstattung für entlassene  
Gefangene, Showertwegs. 3 neben der Rosdamer  
straße, welche am 1. Jan. 1857 daselbst 14%, I  
bestand und 696 Arbeitern einen Verdienst von  
15,488 Thlr. 22 Gr. gewährt, — die Gefüche im Mo  
heit zum Wohle ihrer Flieglinge möglichst berücksichti  
gen könne, wird freundlich gebeten dieselbe hierzu ge  
neigt zu Stand setzen zu wollen durch Anlauf von  
Lein gehauenen Brennhölz, welches dort in allen  
Sorten, jeglichen billigen Anforderungen entsprechend,  
vorrätig ist, und in beliebiger Quantität, auch am  
schriftliche Bestellung nach jeder Gegend beforderbar  
wird. Preis-Gourde werden stets verabschloßt.

Land von M. Genig, Straatenstraße Nr. 42.